

3. Die Bemühungen um eine exaktere Einschätzung der Wirksamkeit müssen mit Leitungsmaßnahmen und Aktivitäten verbunden sein, die die Wirksamkeit der Rechtspflege tatsächlich erhöhen. Einschätzungen allein nützen nichts; Kriterien zur Einschätzung der Wirksamkeit für sich genommen, ohne Konsequenzen für die Leitungspraxis, auch nicht. Sie müssen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nachhaltig beeinflussen, damit diese dazu beiträgt, die Aufgaben der Rechtspflege wirksamer, d. h. für die Gesellschaft und ihre Bürger spürbarer und nutzbringender zu lösen.

4. Die Konzeption des Leiters für die Einschätzung der Wirksamkeit muß von der Gesamtaufgabe ausgehen, d. h. für die Staatsanwaltschaft von der Aufsichtsfunktion und den Anforderungen, die sich für ihre Gestaltung ergeben. Sonst geht der innere Zusammenhang der gesamten staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit verloren. Auch die Wirksamkeit der Lösung einzelner Aufgaben kann bei aller Konkretheit der Kriterien nur als Beitrag zur Erfüllung der Gesamtaufgabe verstanden, konzipiert und organisiert werden.

5. Um die Einschätzung der Wirksamkeit frei von Einseitigkeiten und Zufälligkeiten zu gestalten, ist die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Wirkens der Rechtspflege unabdingbar. Es kommt auch auf eine möglichst ausgewogene, allseitige, komplexe Einschätzung an. Dem steht nicht entgegen, daß die operative Korrektur einzelner Fehler wichtige Hinweise auf die Wirksamkeit der Arbeit eines Rechtspflegeorgans, seines Leiters und bestimmter Mitarbeiter gibt.

6. Die Wirksamkeit der Tätigkeit nachgeordneter Organe kann nicht allein aus schriftlichen Materialien eingeschätzt werden, sie erfordert z. B. die lebendige Arbeit der Bezirksorgane in den Kreisen. Neben dem festgelegten oder festzulegenden Informationsfluß muß die unmittelbare Information an Ort und Stelle stehen. Nur so können die für die Leitungstätigkeit notwendigen Einsichten gewonnen werden.

7. Die Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege, die sich weitgehend in den Kreisen vollzieht, stellt auch Anforderungen an die zentralen Organe; demtrotz nicht jeder Bezirk kann seine „eigenen“ Maßstäbe setzen, und die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können ihre Wirksamkeit ebenfalls nicht völlig unabhängig voneinander einschätzen. Das erfordert konkrete Maßnahmen zur Zusammenarbeit.

8. Ein wichtiges Mittel, um mit relativ wenig Aufwand klare und vergleichbare Einschätzungen über die Wirksamkeit zu erhalten, sehen wir darin, daß die Leitungsentscheidungen konkrete Kriterien setzen, indem sie klare Ziele stellen und angeben, woran die wirksame

Lösung der Probleme und Aufgaben gemessen wird. In der sowjetischen Literatur wird z. B. darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit von Rechtsnormen und Rechtsinstituten auf Grund ihres unmittelbaren Zieles bestimmt werden kann./17/

9. Die exakte Einschätzung der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege trägt sicher auch dazu bei, daß die Mitarbeiter in den Rechtspflegeorganen den Erfolg ihrer Arbeit wirklich erleben und daß sie alle Anstrengungen darauf richten, die angestrebte Wirksamkeit für die sozialistische Gesellschaft zu erreichen und so ihren Klassenauftrag zu erfüllen. Wir halten diese politisch-moralische Seite exakter Einschätzungen der Wirksamkeit der Rechtspflege für ein Mittel, um das sozialistische Berufsethos des Rechtspflegejuristen und die Kultur seiner Arbeit zu heben. Das Wissen der Staatsanwälte und Richter, daß sie auf richtigen Wegen mit Erfolg im Kampf gegen bestimmte negative Seiten des Zusammenlebens der Bürger zum Schutze ihrer Rechte, zum Schutze der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wirken, stimuliert moralisch ihre Arbeit, was ein nicht zu unterschätzender Faktor zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege sein dürfte. *

Unsere Untersuchungen zeigten uns, daß eine Reihe theoretischer Fragen der Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege noch zu lösen sind. Das betrifft z. B. die Wirksamkeit der Rechtspflege als Teil der Rechtsverwirklichung und damit komplizierte Fragen der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts als Leitungsinstrument, als Ausdruck der moralischen Anschauungen des fortgeschrittensten Teils der Arbeiterklasse, die es gilt — nicht zuletzt mit Hilfe des sozialistischen Rechts —, auf alle Werktätigen zu übertragen./18/ Noch größere Zusammenhänge werden sichtbar, wenn man die Beziehungen zwischen objektiven Gesetzen und sozialistischer Rechtsordnung und Gesetzmäßigkeit betrachtet. Die Vervollkommnung des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung sind ein entscheidendes Instrument, damit „die Menschen ihre Geschichte mit vollem Bewußtsein selbst machen, erst von da an werden die von ihnen in Bewegung gesetzten gesellschaftlichen Ursachen vorwiegend und in stets steigendem Maße auch die von ihnen gewollten Wirkungen haben“./19/

.17/ Vgl. I. S. Samostschenko V. I. Nikitinskij, „Die Ziele der Rechtsnormen — Maßstab für die Bewertung ihrer Effektivität“. Utschenye zapiski, Ausg. 19, Moskau 1969, S. 46 ff. (russ.)

.18/ Vgl. Sorgenicht Riemann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“. Einheit 1971, Heft 6, S. 739 ff.

.19/ Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: Marx/Engels. Werke. Bd. 20, S. 264.

GEORG KNECHT, Direktor des Bezirksgerichts Potsdam

Erfahrungen aus der Eingabenarbeit

Strikte Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften sowie gründliche Prüfung und sorgfältige Bearbeitung ihrer Eingaben sind für alle Staats- und Wirtschaftsorgane Verfassungsgebot. Damit wird zugleich der Forderung des VIII. Parteitages entsprochen, die staatliche Leitung weiter zu qualifizieren, sie mit der wachsenden schöpferischen Initiative der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden und so das Prinzip des demokratischen Zentralismus konsequent zu verwirklichen.

Das Bezirksgericht Potsdam hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Eingaben der Bürger stärker für die eigene Arbeit wie auch für die Anleitung der Kreisgerichte zu nutzen.

Zur operativen Anleitung der Kreisgerichte

Zunächst wurde nach dem Inkrafttreten der Rundverfügung 6/70 des Ministeriums der Justiz/*/ die operative Anleitung der Kreisgerichte bei der Bearbeitung von Eingaben verbessert. So war es erforderlich, bei allen Kreisgerichten eine straffe Ordnung in der Arbeit mit den Eingaben durchzusetzen. Die gemäß eines Beschlusses des Präsidiums des Bezirksgerichts bei allen größeren Kreisgerichten hierzu erarbeiteten schriftlichen Ordnungen für die Eingabenbearbeitung

*/ Rundverfügung 6/70 i. d. F. vom 11. Juni 1971. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1971. Heft 5. S. 11 ff.

Vgl. hierzu auch Weise/Baumgart, „Eingabenbearbeitung und -analyse — erstrangige politische Aufgabe“. NJ 1971 S. 700 ff.